

Aufwendungen (vgl. Anm.3.1. zu § 362) dürfen nicht erhoben werden.

3. Voraussetzungen der Auslagenpflicht des Flüchtligen: Der Flüchtige muß zunächst in Abwesenheit verurteilt, in der auf seinen Antrag hin durchgeführten erneuten Hauptverhandlung (vgl. § 269 Abs. 2 und 3) jedoch freigesprochen worden sein (vgl. § 244). In Abweichung von dem Grundsatz des § 366

können dem Angeklagten trotz des Freispruchs die Auslagen der früheren Hauptverhandlung auferlegt werden, weil hier ein besonderer Fall der Verursachung von Auslagen durch schuldhaftes Versäumnis i. S. des § 366 Abs. 1 vorliegt. Von der Bestimmung kann insbes. Gebrauch gemacht werden, wenn der Flüchtige den Termin der Hauptverhandlung hätte wahrnehmen können.